

Vereinssatzung Muli und Mensch (MuM)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Muli und Mensch“, nachstehend kurz »MuM« genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mehrstetten.
- (3) Der Verein MuM soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein MuM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke, die Förderung des Tierschutzes, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung der Erziehung
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung und Unterstützung des Tierschutzes, der artgerechten Tierhaltung und des Umgangs, insbesondere in Bezug auf Equiden, besonders die Tiergattungen Maultier und Maulesel (Kurzform für beide: Muli);

Durch Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Tierschutz und dem Schutz des Lebens und des Wohlbefindens des Tieres dienen, durch Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen, außerdem der Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der artgerechten Haltung und Nutzung von Maultieren und Mauleseln;
 - b) die Förderung von Gesundheit und Lebensfreude aller Personen im Umgang mit den Tieren.

Durch Initiierung, Trägerschaft, Förderung und Unterstützung von vorbeugenden und gegenwärtigen Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung, Erziehung, Bildung, Therapie und Rehabilitation für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Erwachsene und SeniorInnen deutscher sowie multikultureller Herkunft. Insbesondere durch Schaffung von Möglichkeiten der Begegnung mit den Muli für Menschen mit Behinderungen und Kranke.

c) die Haltung und Pflege von Maultieren und Mauleseln als konkrete Anschauungsobjekte und Partner bei den Veranstaltungen, Schulungen und Maßnahmen

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die gemeinnützigen Zwecke des Vereins ideell oder materiell fördern will.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder haben Stimmrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

(3) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
Das Ergebnis wird der Bewerberin/ dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
Die Annahme wird mit der Aushändigung der Bestätigung des Vorstandes an das neue Mitglied wirksam.

Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden die Satzung und die Vereinsordnungen anerkannt.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt aus dem Verein ist zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zu erklären. Die Kündigung hat schriftlich (Brief, E-Mail) an den Vorstand zu erfolgen.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Wahl des Vorstandes
- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

(8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Grundsätzlich kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Jugendliche Mitglieder haben aktives Stimmrecht ab 16 Jahren und passives Wahlrecht ab 18 Jahren.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB (Kernvorstand). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu 2 weiteren Mitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (BeisitzerInnen), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

(3) Der Vorstand und die BeisitzerInnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder hat der Vorstand das Recht, bis zum Ablauf der Amtsperiode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Vorstandsmitglied auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses kommissarisch zu bestimmen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr;
- e) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines;
- f) Erstellung des Jahresberichtes zur Mitgliederversammlung;
- g) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 Absatz 4, 5 und 7 dieser Satzung;

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt sind.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/ der Protokollführenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet die Daten seiner Mitglieder, UnterstützerInnen, InteressentInnen oder sonstiger Personen nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung. Die verarbeiteten Daten sowie die Art, der Umfang, der Zweck und die Erforderlichkeit ihrer Verarbeitung bestimmen sich nach dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis (z.B. Mitgliedschaft).

Zu den verarbeiteten Daten gehören grundsätzliche Bestands- und Stammdaten der Personen (z.B. Name, Adresse, etc.), Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse, Telefon, etc.), Vertragsdaten (z.B. in Anspruch genommene Leistungen, mitgeteilte Inhalte und Informationen, Namen von Kontaktpersonen) und Zahlungsdaten (z.B. Bankverbindung, Zahlungshistorie, etc.).

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Stiftung KBF Mössingen und an die Interessengemeinschaft für Esel- und Mulifreunde in Deutschland e. V. mit Sitz in Bad Camberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 03.03.2019 in Mehrstetten beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

- 1 A. Jura
- 2 G. Philipp
- 3 H. Weller
- 4 F. Weiper
- 5 H. Bels
- 6 R. Trapp
- 7 J. Wäger